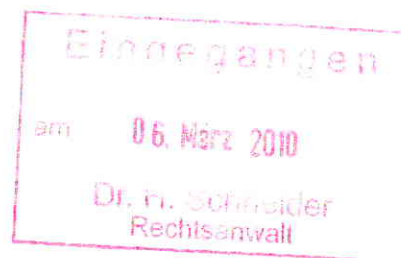


- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
23 O 22/10



03. März 2010



Landgericht Mannheim
3. Kammer für Handelssachen
Beschluss

Im Rechtsstreit

██████████ GmbH
vertreten durch d. Geschäftsführerin ██████████
██████████ Magdeburg

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Schneider, Auf der Papagei 36, 53721 Siegburg (217-10)

gegen

██████████ GmbH
vertreten durch d. Geschäftsführer ██████████
██████████ Mannheim

- Antragsgegnerin -

wegen Sperrung eines e-Payment-Accounts

Da ein dringender Fall vorliegt, ergeht gem. §§ 935 ff. ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung folgende

einstweilige Verfügung:

I. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, für die Dauer von 2 Monaten ab Zustellung dieser einstweiligen Verfügung aufgegeben:

1. den der Antragstellerin eingerichteten Account für die Abwicklung von ePayment-Vorgängen (Hereingabe von Lastschriftaufträgen, Einsicht betreffend den Status von Lastschrifteinzugsvorgängen, Rücklastschriften, Salden von Einzugsguthaben), der über die Internetadresse <https://██████████.net/logout.php> durch Eingabe von ID und Passwort erreichbar ist, umgehend wieder verfügbar zu ma-

chen, entweder durch Aktivierung der bisherigen ID und des bisherigen Passwortes oder durch Erteilung einer neuen ID und Passwortes,

2. es zu unterlassen, durch eigene und/oder von der Antragsgegnerin veranlasste Maßnahmen zu vereiteln, dass die Antragstellerin über die Internetadresse [https://\[REDACTED\].net/logout.php](https://[REDACTED].net/logout.php) durch Eingabe von ID und Passwort den Zugang herstellt zu dem für sie eingerichteten Account betreffend die Abwicklung von ePayment-Vorgängen (Hereingabe von Lastschriftaufträgen, Einsicht betreffend den Status von Lastschrifteinzugsvorgängen, Rücklastschriften, Salden von Einzugsguthaben).

II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Streitwert: 20.000,00

Gründe

Auf die Antragsbegründung, insbesondere auf die Ergänzung vom 03.03.2010 wird verwiesen. Selbst wenn die Kündigung der Antragsgegnerin nach Ziffer VIII (2) der AGBs berechtigt war, ist von einer zeitlich beschränkten Nebenpflicht auszugehen, der Antragstellerin die zur Abwicklung der Geschäftstätigkeit erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Dr. Hallenberger
Vors. Richter am Landgericht

Ausgefertigt:


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

